

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.4
9(0)227 - 6084

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Siebente Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Siebente Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 21. Juni 2023

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 39, § 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9 und § 58 Absatz 10 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen Erstsprache“.

b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

§ 16a Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen

§ 17 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft lädt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr jede Schülerin und jeden Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zu einem lernprozessbegleitenden Gespräch ein. Gegenstand des Gesprächs sind insbesondere Anstrengungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, wobei zunächst die Schülerin oder der Schüler eine Selbsteinschätzung abgeben soll. Die Lehrkraft spricht die zukünftigen Entwicklungsschritte an und vereinbart mit den Erziehungsberechtigten Ziele für das nächste Gespräch. Das lernprozessbegleitende Gespräch im ersten Schulhalbjahr

kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entfallen, wenn das Zeugnis gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt wird; es kann ebenso im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 entfallen, wenn das Beratungsgespräch gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 die Anforderungen von Satz 2 und 3 erfüllt. Durch das lernprozessbegleitende Gespräch kann die Verpflichtung zur Information der Erziehungsberechtigten gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes erfüllt werden.“

3. In § 4 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„In allen Jahrgangsstufen wird binnendifferenziert unterrichtet.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können“ durch die Wörter „Abweichend von Satz 1 können die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „beschult“ durch die Wörter „unterrichtet; fachlich begründete Ausnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß den §§ 6 bis 17 der Sonderpädagogikverordnung sind lediglich zeitlich begrenzt zulässig.“ ersetzt

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Durchführung von Projekttagen, die in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden, ist die Berücksichtigung der mathematischen, motorischen und sprachlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler altersgerecht abzusichern.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Deutsch und Mathematik“ durch die Wörter „Deutsch, Mathematik und Sport“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nicht in dem erforderlichen Umfang erteilt werden kann, ist er in Jahrgangsstufe 4 zu erteilen.“

6. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beim Übergang in die Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Wechsel der Fremdsprache oder der Fremdsprachenfolge genehmigen. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche des zweiten Schulhalbjahres gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über die möglichen Konsequenzen zu beraten.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aufgenommen werden können auch Kinder anderer Erstsprachen mit einer Sprachkompetenz in Deutsch oder Türkisch auf annähernd erstsprachlichem Niveau, das sie befähigt, mündlich über Gegenstände und Themen des Alltagsbereichs altersgemäß zu kommunizieren.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „herkunftssprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ sowie das Wort „schulorganisatorischen“ durch das Wort „organisatorischen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „muttersprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die in Vergleichsarbeiten in Deutsch oder Mathematik die Mindeststandards nicht erfüllen, erhalten in dem jeweiligen Fach eine zusätzliche Förderung. Diese Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel auch durch außerschulische Kooperationspartner erfolgen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

9. § 14a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Nachteilsausgleich und Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

10. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“

11. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können neben zusätzlicher individueller Förderung nach den Absätzen 4 und 5 einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für das Fach Mathematik die

Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt und nach den Wörtern „können, werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ ein Semikolon und die Wörter „dieser Zeitraum verlängert sich bei Schülerinnen und Schülern, die zuvor keine besondere Lerngruppe gemäß Absatz 3 Satz 1 besucht haben, um ein drittes Jahr“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- f) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

1. schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Vokabeltests, Rechtschreib- und Grammatikkontrollen,

2. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen, sowie

3. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten sowie Heft- und Hefterführung.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Muttersprache Türkisch mindestens jeweils drei“ durch die Wörter „Erstsprache Türkisch mindestens jeweils vier“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab Jahrgangsstufe 3“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird das Fach Kunst oder Musik gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 epochal nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet, wird auf dem Zeugnis des zweiten Schulhalbjahres die Note des ersten Schulhalbjahres in diesem Fach ausgewiesen und unter Bemerkungen erläutert.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „getroffen“ ein Semikolon und die Wörter „über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschule“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 gemäß § 17 Absatz 4 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet. Eine Durchschnittsnote wird nur gebildet, wenn im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 in höchstens drei Fächern keine Note erteilt wurde; die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen benotet worden sein.“

16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der letzten Zeile der Tabelle wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 5) Satz 1 und 2 sowie 6) wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der letzten Zeile der Tabelle wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 5) Satz 1 und 2 sowie 6) wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen berücksichtigen neben redaktionellen Anpassungen und Angleichungen an ähnliche Bestimmungen in der Sekundarstufe I-Verordnung vielfältige Erfahrungen im Rahmen der Grundschularbeit. Dabei werden auch Hinweise zur Verbesserung des Übergangsverfahrens aus den Schulbehörden umgesetzt. Zudem werden begriffliche Ungenauigkeiten bereinigt oder schulgesetzkonform angepasst; dies betrifft die durchgehende Änderung der Begriffe „Muttersprache“ beziehungsweise „Herkunftssprache“ durch den Begriff „Erstsprache“.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Grundschulverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Überschriften werden redaktionell angepasst beziehungsweise den Überschriften der §§ 16 und 16a der Sekundarstufe I-Verordnung angeglichen, die ebenfalls den wesentlichen Regelungsinhalt (Nachteilsausgleich und Notenschutz) umfassen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die an vielen Schulen bereits geübte Praxis, eng mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und zu kommunizieren, wird im Hinblick auf eine stabile „Feedbackkultur“ verpflichtend eingeführt. Dadurch sollen wechselseitige Erwartungen und Ansprüche von und an Schule realistischer eingeschätzt und zusätzliche Impulse für eine gute Lernkultur gesetzt werden. Das Gesprächsformat soll - auch auf Wunsch des Großteils der regionalen Schulaufsichten für die Primarstufe - diese im Schuljahr 2021/2022 erprobten Maßnahmen verstetigen, die sich im Rahmen des Programmes „Stark trotz Corona“ als erfolgversprechend erwiesen haben. Diese Gespräche können auch Elternsprechtage gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 des Schulgesetzes ersetzen, um Mehrbelastungen für Lehrkräfte zu vermeiden. Entscheidend ist, dass die Schule die Erziehungsberechtigten individuell einlädt und nicht nur allgemein auf die Möglichkeit hinweist, zu bestimmten Zeiten für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen. Sofern die Erziehungsberechtigten das Gesprächsangebot der Schule nicht annehmen, ist dies zu dokumentieren. Die Schule hat damit ihre Verpflichtung erfüllt. Das gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung zu führende Elterngespräch in Zusammenhang mit dem Übergang in die Sekundarstufe I kann mit dem lernprozessbegleitenden Gespräch verbunden werden. Es muss dabei aber sichergestellt (und dokumentiert) sein, dass auch der weitere Bildungsweg und mögliche Angebote in der weiterführenden Schule thematisiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Ergänzung in Absatz 5 soll verdeutlichen, dass die Grundschule als „Schule für alle“ ihren Schülerinnen und Schülern Lernangebote auf allen Leistungs- und Entwicklungsstufen machen muss. Absatz 8 formuliert die Ausnahme als Option, die notwendig sein kann, um Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf temporär außerhalb des Klassenverbandes bedarfsgerecht spezifische Unterrichtsinhalte zu vermitteln (z. B. Braille-Schrift, Gebärdensprache, lebenspraktische Fähigkeiten).

Zu Nummer 5 (§ 10):

Durch die Ergänzung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass auch durch Projekte mit außerschulischen Partnern insbesondere die Kompetenzentwicklung im sprachlichen, mathematischen und motorischen Bereich gesichert bleibt, da gerade in den zentralen Fächern Deutsch und Mathematik viele Schülerinnen und Schüler die Mindesterwartungen nicht erfüllen. Dies verhindert nicht die Möglichkeit, solche Vorhaben („Projektstage“) durchzuführen, verpflichtet die Schulen jedoch dazu, diese Belange bei ihrer Zusammenarbeit mit den Projektträgern stärker zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die motorischen Kompetenzen in Absatz 3 als auch die Einbeziehung des Faches Sport in der Änderung in Absatz 5 soll gewährleisten, dass Bewegung in der Schule regelmäßig erfolgt. Die Auswertung schulärztlicher Untersuchungen belegt, dass sich die motorischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern, die in sozial schwierigen Lagen aufwachsen, verschlechtern haben. Die Regelung betrifft ausdrücklich nicht den Projektunterricht, den die Schule selbst durchführt. Darüber hinaus steigt die Zahl der Kinder mit Übergewicht. Die Fähigkeit, schwimmen zu können, ist überdies von herausragender Bedeutung, da sie unmittelbar Leben retten kann.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Diese Bestimmung orientiert sich an § 11 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung, eingeschränkt auf den Übergang in die Jahrgangsstufen 5 und 7 und ergänzt um eine Antragsfrist. Diese Frist ist für die Durchführung rechtssicherer Aufnahmeverfahren notwendig, da spätestens zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung zur Aufnahme der Wechsel der ersten Fremdsprache genehmigt sein muss. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind nur dann verbindlich für eine Schule anmelden, wenn es die formalen Aufnahmevoraussetzungen dafür erfüllt; das betrifft auch die Fremdsprache. Da sie über diese Notwendigkeit verlässlich erst mit Übermittlung der Anmeldeunterlagen informiert werden, ist eine frühere Antragstellung zwar wünschenswert, kann aber nicht verbindlich erfolgen. Die Anmeldezeiträume für den Übergang in die Sekundarstufe I liegen regelmäßig im Februar. Die ersten Auswahlentscheidungen für die Jahrgangsstufe 5

werden frühestens Ende Februar, die für die Jahrgangsstufe 7 frühestens in der zweiten Märzhälfte getroffen, so dass die Schulaufsichtsbehörde alle Anträge rechtzeitig bearbeiten kann.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen. Der fachlich überholte Begriff „Muttersprache“ wird in Einklang mit den schulgesetzlichen Vorgaben durch den Begriff „Erstsprache“ ersetzt. Perspektivisch ist denkbar, dass der in der Sekundarstufe I durchgeführte Türkischunterricht im Rahmen der zweiten Fremdsprache anerkannt wird.

Zu Nummer 8 (§ 14):

Diese Regelung konkretisiert die Voraussetzungen für eine schulische Verpflichtung zur Förderung. Unzureichende Ergebnisse in standardisierten Vergleichsarbeiten stellen einen unmittelbaren Anlass für die über eine allgemeine Förderung hinausgehende Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar. Sofern außerschulische Kooperationspartner in die Förderung einbezogen werden, setzt dies voraus, dass die Schule zuvor die Finanzierbarkeit im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel geklärt hat.

Zu Nummer 9 (§ 14a):

Die Änderung ist redaktioneller Art und entspricht besser dem Regelungsinhalt der Sonderpädagogikverordnung, auf den Bezug genommen wird.

Zu Nummer 10 (§ 16):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Formulierung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 11 (§ 16a):

Der neue Absatz 6 schließt eine Regelungslücke für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten. Die Formulierung entspricht der Regelung des § 16 Absatz 6 der Grundschulverordnung. Auch wenn sich die Rechenschwierigkeit – anders als eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit – nicht in allen Fächern auswirkt, entscheidet die Klassenkonferenz über den Nachteilsausgleich und nicht allein die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Dies ist sinnvoll, damit alle unterrichtenden Lehrkräfte den Überblick über die Situation in der Klasse behalten.

Zu Nummer 12 (§ 17):

Die Ergänzung in Absatz 3 entspricht der Praxis, wonach manche Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse auch nach der Schulanfangsphase unmittelbar eine Regelklasse besu-

chen. Diesen Umstand greift die Änderung in Absatz 4 auf. Die Möglichkeit für Schulen, Schülerinnen und Schülern, die direkt einer Regelklasse zugeordnet wurden, bei Bedarf in einem dritten Jahr Nachteilsausgleich zu gewähren, stellt sie faktisch denen gleich, die zunächst - in der Regel ein Jahr - in einer besonderen Lerngruppe („Willkommensklasse“) unterrichtet wurden. Der bisherige Satz 4 in Absatz 4 wird aus systematischen Gründen in § 24 Absatz 8 verschoben. Darüber hinaus werden auch hier redaktionelle Änderungen durch die Verwendung des Begriffs „Erstsprache“ anstelle von „Herkunftssprache“ vorgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 20):

Die Einfügungen in Absatz 1, der den Bestimmungen in § 19 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung entspricht, ermöglichen den Schulen, weitere Formen der Leistungsfeststellung in die Bewertung einzubringen. In diesem Zusammenhang werden althergebrachte Begriffe (Diktate und Muttersprache) aktualisiert und abstrahiert. Die Erhöhung der Zahl der Klassenarbeiten insbesondere in Deutsch und Mathematik ist pädagogisch sinnvoll, da durch die Klassenarbeiten eine indirekte Steuerung der Unterrichtsinhalte erfolgen kann.

Zu Nummer 14 (§ 21):

Die Streichung in Absatz 2 ermöglicht, dass auch in der Schulanfangsphase auf Antrag Abgangszeugnisse mit Noten ausgegeben werden. Dies kann insbesondere beim Wegzug aus dem deutschsprachigen Raum sinnvoll sein, da Textzeugnisse mit erhöhten Verständnisschwierigkeiten verbunden sind. Die Regelung in Absatz 4 ermöglicht, dass ein epochal unterrichtetes Fach auf dem am Ende des Schuljahres erteilten Zeugnis dokumentiert wird. Dies ist erforderlich, damit es im Interesse des Gleichbehandlungsgrundsatzes in die Berechnung der Durchschnittsnote der Förderprognose für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 eingehen kann. Vor allem aber wird damit sichergestellt, dass das jeweilige Fach im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Sekundarstufe I-Verordnung berücksichtigt wird. Ohne diese Regelung hätten selbst hervorragend geeignete Schülerinnen und Schüler aus rein formalen Gründen keine Chance, in eine musik- oder kunstprofilierte Klasse aufgenommen zu werden, wenn die Schule die Notensumme dieser Fächer als Auswahlkriterium festgelegt hat. Die Ergänzung in Absatz 5 ermöglicht den Schulen analog zu § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung, weitere Merkmale für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu bestimmen.

Zu Nummer 15 (§ 24):

Die Änderung in Absatz 2 ist rein redaktioneller Art. Der neue Absatz 8 enthält zum einen die bisher in § 17 Absatz 4 enthaltene Regelung, zum anderen transportiert er die jeweils in Ver-

waltungsvorschriften zum Übergang in die Jahrgangsstufe 7 enthaltenen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine Durchschnittsnote in der Förderprognose gebildet werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler die deutsche Sprache noch nicht hinreichend beherrschen.

Zu Nummer 16 (Anlage 1):

Es handelt sich um fachsprachliche Anpassungen; hierzu wird auf die Anmerkungen zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 17 (Anlage 2):

Es handelt sich um fachsprachliche Anpassungen; hierzu wird auf die Anmerkungen zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten zum Schuljahr 2023/2024 ermöglicht Schulen und Schulträgern, sich auf die Änderungen ohne Zeitdruck vorzubereiten. Dabei ist sichergestellt, dass nicht in bereits bestehende Planungen für das Schuljahr 2023/24 eingegriffen wird.

B. Rechtsgrundlage:

§ 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 39, § 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9 und § 58 Absatz 10 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

zu a) und b): Sofern sich finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen aufgrund der Änderung der Grundschulverordnung ergeben, werden diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen im Epl. 10 ausgeglichen.

Berlin, den 21. Juni 2023

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Grundschulverordnung	Siebente Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit</p> <p><u>(8) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft lädt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr jede Schülerin und jeden Schüler sowie ihre oder seine Erziehungsberechtigten zu einem lernprozessbegleitenden Gespräch ein. Gegenstand des Gesprächs sind insbesondere Anstrengungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und das Arbeits- und Sozialverhalten, wobei zunächst die Schülerin oder der Schüler eine Selbsteinschätzung abgeben soll. Die Lehrkraft spricht die zukünftigen Entwicklungsschritte an und vereinbart mit den Erziehungsberechtigten Ziele für das nächste Gespräch. Das lernprozessbegleitende Gespräch im ersten Schulhalbjahr kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entfallen, wenn das Zeugnis gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch ersetzt wird; es kann ebenso im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 entfallen, wenn das Beratungsgespräch gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 die Anforderungen von Satz 2 und 3 erfüllt. Durch das lernprozessbegleitende Gespräch kann die Verpflichtung zur Information der Erziehungsberechtigten gemäß § 47 Absatz 4 des Schulgesetzes erfüllt werden..</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme und Zuweisung</p> <p>(7) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher <u>Herkunftssprache</u> sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme und Zuweisung</p> <p>(7) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher <u>Erstsprache</u> sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gliederung und Grundsätze</p> <p>(5) <u>Die</u> Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik <u>können</u>, außer an Gemeinschaftsschulen, in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von jeweils bis zur Hälfte der Jahreswochenstunden auf verschiedenen Niveaustufen in äußerer Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Dabei sollen klassenübergreifend möglichst gleich große Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das Differenzierungskonzept und die für die Gruppenbildung maßgeblichen Kriterien spätestens vier Unterrichtswochen vor Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung. Die Zuweisung zu den einzelnen Lerngruppen und deren Wechsel sind pädagogische Maßnahmen, über die die Klassenkonferenz entscheidet. Neben der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind dabei die Leistungsbereitschaft und -entwicklung, der aktuelle Leistungsstand sowie die spezifischen Lerndispositionen und Interessen der Schülerin oder des Schülers</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gliederung und Grundsätze</p> <p>(5) <u>In allen Jahrgangsstufen wird binnendifferenziert unterrichtet. Abweichend von Satz 1 können die</u> Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, außer an Gemeinschaftsschulen, in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von jeweils bis zur Hälfte der Jahreswochenstunden auf verschiedenen Niveaustufen in äußerer Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Dabei sollen klassenübergreifend möglichst gleich große Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das Differenzierungskonzept und die für die Gruppenbildung maßgeblichen Kriterien spätestens vier Unterrichtswochen vor Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung. Die Zuweisung zu den einzelnen Lerngruppen und deren Wechsel sind pädagogische Maßnahmen, über die die Klassenkonferenz entscheidet. Neben der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind dabei die Leistungsbereitschaft und -entwicklung, der aktuelle Leistungsstand sowie die spezifischen Lerndispositionen</p>

entscheidend. Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Über den Wechsel der Lerngruppe kann die Klassenkonferenz zu jedem Schulhalbjahr entscheiden.

(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.

und Interessen der Schülerin oder des Schülers entscheidend. Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Über den Wechsel der Lerngruppe kann die Klassenkonferenz zu jedem Schulhalbjahr entscheiden.

(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet; fachlich begründete Ausnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß den §§ 6 bis 17 der Sonderpädagogikverordnung sind lediglich zeitlich begrenzt zulässig. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.

§ 10

Unterrichtsfächer und Stundentafel

(3) Jede Schule darf auf der Grundlage eines in der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Kürzungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nicht zulässig.

§ 10

Unterrichtsfächer und Stundentafel

(3) Jede Schule darf auf der Grundlage eines in der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Kürzungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nicht zulässig. Bei der Durchführung von Projekttagen, die in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden, ist die Berücksichtigung der mathematischen, motorischen und sprachlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler altersgerecht abzusichern.

<p>(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die Fächer Deutsch <u>und</u> Mathematik müssen durchgängig unterrichtet werden. Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.</p> <p>(6) Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichts spätestens in Jahrgangsstufe 3 erteilt; wird Schwimmen unterrichtet, ist dafür etwa ein Drittel des Stundenvolumens für Sport einzusetzen.</p>	<p>(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die Fächer Deutsch, <u>Mathematik und Sport</u> müssen durchgängig unterrichtet werden. Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.</p> <p>(6) Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichts spätestens in Jahrgangsstufe 3 erteilt; wird Schwimmen unterrichtet, ist dafür etwa ein Drittel des Stundenvolumens für Sport einzusetzen. <u>Soweit Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nicht in dem erforderlichen Umfang erteilt werden kann, ist er in Jahrgangsstufe 4 zu erteilen.</u></p>
<p>§ 11 Fremdsprache</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Fremdsprache</p> <p>(4) <u>Beim Übergang in die Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Wechsel der Fremdsprache und der Fremdsprachenfolge genehmigen. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche des zweiten Schulhalbjahres gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über die möglichen Konsequenzen zu beraten.</u></p>
<p>§ 12 Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen <u>Muttersprache</u></p>	<p>§ 12 Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen <u>Erstsprache</u></p>
<p>(2) Der Eintritt in Klassen der zweisprachigen deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung ist freiwillig. Können nicht alle Teilnahmewünsche erfüllt werden, richtet sich die Aufnahme nach den Kriterien des § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes. Nach Absatz 1 eingerich-</p>	<p>(2) Der Eintritt in Klassen der zweisprachigen deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung ist freiwillig. Können nicht alle Teilnahmewünsche erfüllt werden, richtet sich die Aufnahme nach den Kriterien des § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes. Nach Absatz 1 eingerich-</p>

tete Klassen werden bei entsprechender Nachfrage zu gleichen Teilen aus Kindern mit deutscher und Kindern mit türkischer Muttersprache gebildet. Aufgenommen werden können auch Kinder anderer Muttersprachen mit einer Sprachkompetenz in Deutsch oder Türkisch auf annähernd muttersprachlichem Niveau. Türkisch als Muttersprache ist nicht Fremdsprache im Sinne des § 11.

(3) Schulen können in eigener Verantwortung herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht anbieten, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Sowohl der durch die Schulen als auch der durch diplomatische Vertretungen durchgeführte Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie dem Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.

§ 14
Grundsätze der Förderung

(3) ...

tete Klassen werden bei entsprechender Nachfrage zu gleichen Teilen aus Kindern mit deutscher und Kindern mit türkischer Erstsprache gebildet. Aufgenommen werden können auch Kinder anderer Erstsprachen mit einer Sprachkompetenz in Deutsch oder Türkisch auf annähernd erstsprachlichem Niveau, das sie befähigt, mündlich über Gegenstände und Themen des Alltagsbereichs altersgemäß zu kommunizieren. Türkisch als Erstsprache ist nicht Fremdsprache im Sinne des § 11.

(3) Schulen können in eigener Verantwortung erstsprachlichen Ergänzungsunterricht anbieten, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich erstsprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Sowohl der durch die Schulen als auch der durch diplomatische Vertretungen durchgeführte Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie dem Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.

§ 14
Grundsätze der Förderung

(3) Schülerinnen und Schüler, die in Vergleichsarbeiten in Deutsch oder Mathematik die Mindeststandards nicht erfüllen, erhalten in dem jeweiligen Fach eine zusätzliche Förderung. Diese Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel auch durch außerschulische Kooperationspartner erfolgen.

(4) ...

<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</p> <p>(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung <u>und bei Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs</u> gelten §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</p> <p>(5) Bei Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz</u> auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren <u>lang andauernden erheblichen</u> Beeinträchtigung gelten §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Förderung, <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz</u> bei Schwierigkeiten im Lesen und <u>Rechtschreiben</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16a</p> <p style="text-align: center;">Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen</p> <p>(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher <u>Herkunftssprache</u>, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen <u>ist</u>.</p> <p>(6) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 16a</p> <p style="text-align: center;">Förderung, <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz</u> bei Schwierigkeiten im Rechnen</p> <p>(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher <u>Erstsprache</u>, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen <u>sind</u>.</p> <p>(6) <u>Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1</u></p>

<p>(Z) ...</p>	<p><u>können neben zusätzlicher individueller Förderung nach den Absätzen 4 und 5 einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für das Fach Mathematik die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.</u></p> <p>(Z) ...</p> <p>(8) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher <u>Herkunftssprache</u> sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist. Wenn festgestellt wird, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, erhalten sie eine Sprachförderung.</p> <p>(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher <u>Herkunftssprache</u>, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen bereits begonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden Verfahren angewendet,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Förderung, <u>Nachteilsausgleich</u> und <u>Notenschutz</u> für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher <u>Erstsprache</u></p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher <u>Erstsprache</u> sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Kommunikationssprache innerhalb der Familie nicht Deutsch ist. Wenn festgestellt wird, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, erhalten sie eine Sprachförderung.</p> <p>(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher <u>Erstsprache</u>, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen bereits begonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden Verfahren angewendet,</p>

die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich oder elektronisch mit angemessener Verschlüsselung mitgeteilt und erläutert. In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse voraussichtlich nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet, die vorrangig dem systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen, um den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitraum vorzubereiten. Über die zu besuchende Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz ent-

die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich oder elektronisch mit angemessener Verschlüsselung mitgeteilt und erläutert. In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die in einer Regelklasse voraussichtlich nicht ausreichend gefördert werden können, werden grundsätzlich in besonderen Lerngruppen unterrichtet, die vorrangig dem systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen, um den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitraum vorzubereiten. Über die zu besuchende Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Schülerinnen und Schülern, die zuvor keine besondere Lerngruppe gemäß Absatz 3 Satz 1 besucht haben, um ein drittes Jahr. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schü-

scheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (Notenschutz). Bei Schülerinnen und Schülern, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht

1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache.

§ 20

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen

lerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (Notenschutz).

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht

1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Erstsprache - Deutsch / Deutsch - Erstsprache.

§ 20

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

a) schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie

von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,

b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung. Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An

als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Vokabeltests, Rechtschreib- und Grammatikkontrollen,

b) mündliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten, Heft- und Hefterführung. Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Erstsprache Türkisch mindestens jeweils vier Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

<p>einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.</p>	<p>An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Zeugnisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zeugnisse</p>
<p>(2) Wer auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, das <u>ab Jahrgangsstufe 3</u> auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Noten auszuweisen ist. Findet ein Schulwechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schuljahres statt, werden die bisher erbrachten Leistungen und Lernfortschritte entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 als Noten oder als verbale Beurteilung im Schülerbogen eingetragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn seit Ausgabe des letzten Zeugnisses weniger als sechs Unterrichtswochen vergangen sind.</p> <p>(4) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 58 Absatz 7 des Schulgesetzes beurteilt werden soll, ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden mindestens Aussagen zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen.</p>	<p>(2) Wer auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Noten auszuweisen ist. Findet ein Schulwechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schuljahres statt, werden die bisher erbrachten Leistungen und Lernfortschritte entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 als Noten oder als verbale Beurteilung im Schülerbogen eingetragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn seit Ausgabe des letzten Zeugnisses weniger als sechs Unterrichtswochen vergangen sind.</p> <p>(4) <u>Wird das Fach Kunst oder Musik gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 epochal nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet, wird auf dem Zeugnis des zweiten Schulhalbjahres die Note des ersten Halbjahres ausgewiesen und unter Bemerkungen erläutert.</u></p> <p>(5) Sofern das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 58 Absatz 7 des Schulgesetzes beurteilt werden soll, ist eines der von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen oder genehmigten Muster zu verwenden und als Beiblatt, getrennt vom Zeugnis, auszugeben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden mindestens Aussagen zu den Merkmalen Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit getroffen; <u>über Aussagen zu</u></p>

	<u>weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz.</u>
<p style="text-align: center;">§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I</p> <p>(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber hinaus kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I</p> <p>(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule <u>oder Gemeinschaftsschule</u> auch das Gymnasium empfohlen. Darüber hinaus kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind</p>

der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

(8) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 gemäß § 17 Absatz 4 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet. Eine Durchschnittsnote wird nur gebildet, wenn im ersten Schulhalbjahr in Jahrgangsstufe 6 in höchstens drei Fächern keine Note erteilt wurde; die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen benotet worden sein.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz (SchulG)

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist

§ 14

Studentafeln

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Studentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Studentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Studentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstudentafeln gebildet werden.

§ 15

Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote,
5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b,

6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

§ 20

Grundschule

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,
4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,

6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,
13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.

§ 47

Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang
1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie

3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge.

§ 54

Allgemeines

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 55a

Aufnahme in die Grundschule

(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Bei der Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten die Schule benennen, die ihr Kind aufnehmen soll. Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Träger der Tageseinrichtungen insbesondere die Unterlagen aus der Sprachdokumentation nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes an die Grundschule, die das Kind besuchen wird. Soweit die Grundschule dem Träger der Tageseinrichtung nicht bekannt ist, leitet dieser die in Satz 8 genannten Unterlagen an die zuständige Schulbehörde weiter, die die Unterlagen an die aufnehmende Grundschule übermittelt.

(3) Schulpflichtige Kinder, die auf Grund einer Änderung des Einschulungsbereichs nicht mehr in dem Einschulungsbereich der Grundschule wohnen, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die in diesem Einschulungsbereich wohnen. Bei einem Antrag nach Satz 1 wird diese Schule zu der für sie zuständigen Grundschule.

§ 56

Übergang in die Sekundarstufe I

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
 - a) Leistung und Kompetenzen,
 - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;
 die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,
3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem

Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist

§ 38

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

- (1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.
- (3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.
- (4) Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Bearbeitung zu beenden. Wenn die Hilfestellung mit dem Einverständnis oder auf Aufforderung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist, wird die jeweilige Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet; ansonsten wird die Arbeit nicht bewertet und ist zu wiederholen.

§ 39**Ausgleichsmaßnahmen**

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken.

Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,
2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die Sprechen oder komplexe Interaktion voraussetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und
5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.